

## Das Ziel

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Es wird das Ziel verfolgt, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in die Gemeinschaft zu integrieren.

## Zuständigkeiten und Auskunftstelefon

Bekommt das Kind, der Jugendliche oder junge Erwachsene **Leistungen nach dem SGB II**, ist das Jobcenter Arbeitplus Bielefeld, Team 639 – Bildung und Teilhabe, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer 401, 402 und 405 zuständig.

❖ Frau Cellik	Tel. 0521 / 92 399 212	❖ Herr Liebischer	Tel. 0521 / 92 399 258
❖ Frau Demirci	Tel. 0521 / 92 399 227	❖ Herr Pietruszinski	Tel. 0521 / 92 399 226
❖ Frau Dursun	Tel. 0521 / 92 399 223	❖ Herr Schweppe	Tel. 0521 / 92 399 218
❖ Herr Freese	Tel. 0521 / 92 399 225	❖ Frau Stokkamp	Tel. 0521 / 92 399 219
❖ Frau Kockirlioglu	Tel. 0521 / 92 399 208	❖ Frau Ziemann	Tel. 0521 / 92 399 221

Telefon-Hotline: 0521 / 92 399 300

### Wichtig:

Die vorstehend genannte Arbeitsgruppe ist für die Bearbeitung der Anträge zuständig, nicht für die Aufnahme/Entgegennahme von Anträgen.

Kundinnen/Kunden, die Antragsformulare abholen oder Anträge persönlich einreichen wollen, wenden sich daher direkt an den ihnen bekannten Sachbearbeiter, Vermittler oder Fallmanager. Von dort werden die Unterlagen umgehend an die genannte Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Bekommt das Kind, der Jugendliche oder junge Erwachsene **Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen nach dem SGB XII oder Analogleistungen nach dem AsylbLG**, ist die Stadt Bielefeld, Amt für soziale Leistungen – Sozialamt –, Team Leistungen für Bildung und Teilhabe, Niederwall 23 (Neues Rathaus), Flur G, Zimmer 118 / 120 zuständig:

❖ Herr Möhle	Tel. 0521 / 51-5730	❖ Frau Bülow	Tel. 0521 / 51-6613
❖ Frau Bunn	Tel. 0521 / 51-3972	❖ Frau Risow	Tel. 0521 / 51-6612
❖ Frau Spieker	Tel. 0521 / 51-3401	❖ Frau Neufeld	Tel. 0521 / 51-3688

## Wie geht's?

Die Leistungen müssen grundsätzlich extra beantragt werden. Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung kommen nicht in Betracht. Eine rückwirkende Leistungsgewährung kommt bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen allenfalls für Bezieherinnen/Bezieher von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag in Betracht. Anträge und die dazugehörigen Anlagen können zum Beispiel im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) oder [www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de](http://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de) abgerufen werden. Zusammen mit dem Antrag und den Anlagen sind ggfs. weitere Nachweise erforderlich.

Die verschiedenen Leistungen können auch nebeneinander beantragt werden.

Werden Leistungen bewilligt, erfolgt die Gewährung nur für einen befristeten Zeitraum. Soll eine eventuelle Weitergewährung geprüft werden, muss rechtzeitig ein Weiterbewilligungsantrag gestellt werden:

## Das Wichtigste in Stichworten

### ❖ Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schülerinnen und Schülern

Es muss sich um eine schulische Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handeln.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen (OGS) gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden. Das gilt auch für Fahrten im Rahmen der Ferienbetreuung an OGS.

Berücksichtigungsfähig sind die tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich anderweitig gewährter Zuschüsse und Spenden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt oder Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt weiter genutzt werden können, können nicht berücksichtigt werden.

Dieser Bedarf wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld im Vorfeld des Schulausflugs oder der Klassenfahrt direkt an die Schule überwiesen.

### ❖ Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Es muss sich um eine Veranstaltung der Kindertageseinrichtung handeln.

Berücksichtigungsfähig sind die tatsächlich anfallenden Kosten abzüglich anderweitig gewährter Zuschüsse und Spenden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der Fahrt oder Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände, die nach dem Ausflug bzw. der Fahrt weiter genutzt werden können, können nicht berücksichtigt werden.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld im Vorfeld des Ausflugs oder der Fahrt direkt an die Kindertageseinrichtung überwiesen.

### ❖ Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist ein Betrag von 70 € zum 01.08. und von 30 € zum 01.02. eines jeden Jahres zu berücksichtigen.

Bekommt das Kind SGB II-Leistungen oder SGB XII-Leistungen und ist das Kind zwischen 7 und 14 Jahre alt, wird die Leistung von Amts wegen geprüft. Für alle anderen Kinder muss ein Schulnachweis vorgelegt werden.

Dieser Bedarf wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld zum jeweiligen Stichtag an den Leistungsberechtigten überwiesen.

### ❖ Schülerbeförderungskosten

In NRW kommt die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nur in Ausnahmefällen in Betracht, da hier – anders als in anderen Bundesländern – mit der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) eine gesetzliche Regelung besteht, die vorrangig zu berücksichtigen ist. Ein Ausnahmefall liegt z.B. dann vor, wenn der Rücktransport eines OGS-Kindes nach Ende der Betreuung nicht mehr nach der SchfkVO übernommen wird.

Dieser Bedarf wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld an den Leistungsberechtigten überwiesen.

### ❖ Ergänzende Lernförderung

Eine ergänzende Lernförderung (Nachhilfeunterricht) kommt nur in Betracht, wenn die Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Zu den wesentlichen Lernzielen gehören insbesondere

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase,
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung in Klasse 7,
- in Schulen im Schulversuch und in Klassenstufen ohne schulrechtliche Versetzung die individuell mit der Schule vereinbarten oder von ihr festgelegten Lernziele und
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses unter Berücksichtigung des von der jeweiligen Schülerin bzw. vom jeweiligen Schüler nach Feststellung der Schule erreichbare individuelle Lernziel.

Ausgeschlossen ist eine Leistungsgewährung z.B.

- für das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium),
- für die Verbesserung des Notenschnitts oder
- eine bloße Verbesserung um Notenstufen.

Die ergänzende Lernförderung muss nach Aussage der Schule geeignet sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Der Nachhilfelehrer muss geeignet sein, die ergänzende Lernförderung durchzuführen. Grundsätzlich als geeignet angesehen werden

- Personen, die das Lehramt des jeweiligen Faches studieren oder ein entsprechendes Staatsexamen oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen sowie
- Schülerinnen und Schüler, denen von ihrer Schule schriftlich bescheinigt worden ist, dass sie fachlich und persönlich zur Erteilung der Lernförderung geeignet sind.

Die Schule muss die Erforderlichkeit einer ergänzenden Lernförderung bestätigen. Der Nachhilfelehrer muss einen Qualifikationsnachweis und grundsätzlich auch ein Führungszeugnis vorlegen.

Ergänzende Lernförderung kann maximal für 35 Zeitstunden (60 Minuten) je Fach und Schuljahr bewilligt werden. Für die Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Zeitstunden (60 Minuten) je Fach möglich. Die maximale Förderleistung je Zeitstunde beträgt 15 € bei Einzelförderung und 7 € bei Gruppenförderung.

Dieser Bedarf wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld nach Vorlage eines Teilnahmenachweises direkt an den Nachhilfelehrer überwiesen.

### Mittagsverpflegung bei Schülerinnen und Schülern

Eine Leistungsgewährung kommt nur in Betracht bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, d.h. wenn Ausgabe und Einnahme des Mittagessens in der Schule gemeinschaftlich erfolgen. Eine Kostenübernahme ist auch für OGS-Kinder möglich, die in den Ferien an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Ganztagsangebot teilnehmen. Der Kauf von Verpflegung am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft (z. B. belegte Brötchen, Teilchen) erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Bis 31.12.2013 können auch Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einem Hort berücksichtigt werden.

Berücksichtigt wird der Bedarf nur bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, werden nicht die vollen Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Die Schülerin/der Schüler muss einen Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen selber leisten; berücksichtigungsfähig sind nur die darüber hinausgehenden Kosten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld direkt an die Schule oder das Unternehmen, das die Mittagsverpflegung organisiert, überwiesen. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein aufgrund einer Teilnahmebestätigung der Schule.

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Bielefeld.

### ❖ Mittagsverpflegung bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Eine Leistungsgewährung kommt nur in Betracht bei einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, d.h. wenn Ausgabe und Einnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gemeinschaftlich erfolgen. Der Kauf von Verpflegung am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft (z. B. belegte Brötchen, Teilchen) erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, werden nicht die vollen Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung übernommen. Das Kind muss einen Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen selber leisten; berücksichtigungsfähig sind nur die darüber hinausgehenden Kosten.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld direkt an die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle oder das Unternehmen, das die Mittagsverpflegung organisiert, überwiesen. Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein aufgrund einer Teilnahmebestätigung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle.

Für die Zeit vom 1. August 2011 bis zunächst 31. Juli 2012 werden durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Horten oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Stadt Bielefeld.

❖ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Als Bedarf berücksichtigt werden können

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern,
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten.

Diese Auflistung ist abschließend.

Es können insgesamt maximal 10 € monatlich als Bedarf berücksichtigt werden. Ansparmöglichkeiten (z.B. für die Teilnahme an einer Freizeit) bestehen. Eine Aufteilung dieses Höchstbetrags auf verschiedene Aktivitäten ist möglich.

Dieser Bedarf wird nur berücksichtigt bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird das Geld direkt an den Leistungsanbieter (z.B. an den Sportverein) überwiesen.